Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
www.grosskirchheim.gv.at

Betreff: Auflassung/Erklärung von Trennstücken aus dem/zum Öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Gemeindestraße Döllach-Sagritz“ und Verbindungsstraße „Döllach Süd“

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 2, 3, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2024, und des § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Großkirchheim die Durchführung der Vermessungsurkunde des DI Dr. Günther Abwerzger, Tiroler Straße 29, 9800 Spittal/Drau vom 27.10.2026, GZ 13047/26, beabsichtigt.

Laut Teilungsausweis der gegenständlichen Urkunde beschließt der Gemeinderat, dass das Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 22 m² und das Trennstück Nr. 5 im Ausmaß von 1 m² beide aus dem Grundstück BP .130 in das Öffentliche Gut der Gemeinde Großkirchheim zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen sowie das Trennstück Nr. 4 aus dem Grundstück GP 311/1 im Ausmaß von 20 m² aus dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Großkirchheim zu entlassen und die Widmung für den Gemeingebrauch aufzuheben.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Auflassung/Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Döllach, am 09.11.2026

Angeschlagen am: 09.11.2026
Abgenommen am: 07.12.2026

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger

GEMEINDE GROßKIRCHHEIM AMTSSIGNATUR	**Dieses Dokument wurde amtssigniert!** Informationen unter: https://grosskirchheim.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von Elisabeth Meßner, 09.11.2026 14:42:48	